

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 180/2014

An die
Geschäftsleitung
des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Änderung des Immunitäts-Artikels 44 der Kantonsverfassung (1)

Die Initiative «Änderung des Immunitäts-Artikels 44 der Kantonsverfassung (1)» ist eine Einzelinitiative / Gesetzesinitiative und bezweckt die Ergänzung des Artikels 44 der Zürcher Kantonsverfassung (Teilrevision gemäss Artikel 23 KV) in dem Sinne, dass Verstösse gegen das Amtsgelübde (Paragraph 4 des Kantonsratsgesetzes) zukünftig nicht mehr durch die Immunität geschützt sind.

Diese initiative besteht aus einem - ausgearbeiteten Gesetzesentwurf - welcher nachfolgend aufgeführt ist.

Antrag:

Der Artikel 44 der Zürcher Kantonsverfassung lautet derzeit:

1 Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates äussern sich im Kantonsrat frei und können dafür nicht belangt werden.

2 Der Kantonsrat kann die Immunität mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben.

3 Die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nur mit vorheriger Zustimmung des Kantonsrates strafrechtlich verfolgt werden.

Dieser Artikel 44 der Zürcher Kantonsverfassung soll mit einem zusätzlichen vierten Absatz wie folgt ergänzt werden:

4 Ausgenommen von dieser in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Immunität sind Verstösse gegen das Amtsgelübde (Paragraph 4 des Kantonsratsgesetzes).

Begründung:

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz 171.110) müssen Bundesparlamentarier vor Amtsantritt schwören oder geloben: «... die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen. » Gemäss §4 des Zürcher Kantonsratsgesetzes (171.1) müssen Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrats vor Amtsantritt schwören: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

«Die Verfassung zu beachten», sich an die Verfassung des Bundes zu halten, sowie «die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen» bedeutet doch, dass sich die Bundesparlamentarier und die Zürcher Kantons- und Regierungsräte an die Bestimmungen der Bundesverfassung halten müssen. Gemäss dem Artikel 35 der Bundesverfassung gilt : «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen».

Aufgrund ihres Eides oder Gelübdes wären Bundesparlamentarier und Zürcher Kantons- und Regierungsräte also zur Umsetzung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte verpflichtet, sie müssten dafür sorgen dass bestehende Konflikte zwischen den in der Bundesverfassung aufgeführten Grundrechten und dem Bundesgesetz sowie dem kantonalen Gesetz beseitigt werden, sowohl bei Abstimmungen in den Parlamenten als auch in den Kommissionen.

Da die Schweiz keine Bundesverfassungs-Gerichtsbarkeit kennt, das Bundesparlament hat einen diesbezüglichen Vorstoss in der Herbstsession 2012 abgelehnt, können die Grundrechte der Bundesverfassung in der Schweiz nicht juristisch durchgesetzt werden. Dies bedeutet dass die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte nicht das Papier wert sind, auf dem sie geschrieben sind.

In der Schweiz existieren Gesetzesartikel welche gegen Grundrechte der Bundesverfassung verstossen und indem diese nicht geändert und fehlende Gesetzesartikel nicht erstellt werden, werden vorsätzlich bundesverfassungswidrige Handlungen toleriert. Obwohl es aufgrund der Amtseide bzw. der Amtsgelübde und der Bundesverfassung Pflicht der Parlamentarier wäre, solche Handlungen zu verhindern, werden Widerhandlungen gegen Grundrechte der Bundesverfassung aber seit jahrzehnten nicht abgestellt.

Offensichtlich werden die Immunitäts-Bestimmungen sowohl der Bundes - als auch der kantonalen Parlamente von den Parlamentariern dazu missbraucht, um ungestraft gegen ihre Amtseide bzw. Amtsgelübde zu verstossen.

Schweizer Strafgesetzbuch Art. 312

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wenn politische Parteien jemandem einen gegen die Grundrechte der Bundesverfassung verstossenden Vorteil verschaffen wollen, sind sie natürlich daran interessiert dass die Grundrechte der Bundesverfassung nicht in Bundes- und kantonale Gesetze umgesetzt werden und deshalb nicht per Gericht durchgesetzt werden können. Solche Vorgehensweisen von politischen Parteien und ihren Interessenvertretern in den Parlamenten gehen eher stark in die Richtung von Amtsmissbrauch, können wegen der Immunität aber nicht untersucht und nicht bestraft werden. Die Amtseide und Amtsgelübde welche diese Parlamentarier ablegen, müssen unter diesen Umständen doch als Witz bezeichnet werden. Es ist doch fast immer so, wenn Verstösse nicht bestraft werden, werden die gegebenen Regeln auch nicht eingehalten. Aufgrund dieser üblichen Vorgehensweise der Schweizer Politiker sollte die Schweiz nicht als «Eidgenossenschaft» sondern als «Meineidgenossenschaft» bezeichnet werden.

Vorwiegend in der Stadt Zürich, aber auch in der übrigen Schweiz, wurden zwischen 1892 und 1970 (dann abnehmend noch bis 1987) tausende Frauen zwangssterilisiert und dutzende Männer zwangssterilisiert oder zwangskastriert.

1926 wurde innerhalb der Stiftung < pro Juventute > das < Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse) gegründet. Dieses < Hilfswerk , wurde damals von Bundesrat Giuseppe Motto mitangeregt und bis 1957 durch die Eidgenossenschaft mitfinanziert. Durch dieses < Hilfswerk > wurden < Vagantenfamilien > die Kinder abgenommen und in Heimen, Anstalten und Pflegefamilien untergebracht, bekannt wurden 619 Fälle. Ziel war die Unschädlichmachung und Zerstörung der nicht sesshaften Lebensweise. Auch sesshaften Jenischen wurden die Kinder weggenommen und fremdplatziert, insbesondere wenn diese unehelich geboren waren. Die mit der Beaufsichtigung betrauten Vormundschaftsbehörden genehmigten solches Vorgehen in aller Regel und unterstützten das «Hilfswerk» öfters auch aktiv. Als Stiftungsratspräsident amtierten u.a. die Bundesräte Heinrich Häberlin (1923-1937) und Marcel Pilet-Golaz (1937-1952). Dieses Verfahren des Kindesentzuges wurde in der Schweiz durch die Organisation «Pro Juventute» bis 1973 ausgeübt.

Während Jahrzehnten wurden in der Schweiz bis 1981 zudem Personen - ohne Gerichtsurteile - «Administrativ versorgt» bzw. in Erziehungsheimen oder in Strafanstalten eingesperrt, wegen «Arbeitsscheue, lasterhaftem Lebenswandel oder Liederlichkeit». Die Betroffenen hatten keine Möglichkeit sich gegen diese Wegsperrungen zu wehren.

Während mehr als hundert Jahren war <der Verding>, bzw. <das Verdingen> eine gängige und gesellschaftlich akzeptierte Form der Armenfürsorge. Leute die ein verwaistes oder aus einer armen Familie stammendes Kind aufnahmen, hatten für Nahrung und Kleidung aufzukommen, dafür wurden sie von der Gemeinde entschädigt. Nicht selten jedoch prägten Sklavenarbeit, Körperstrafen, sexueller Missbrauch, Angst und Isolation den Alltag solcher Kinder. Während Jahren waren es mehr als 10'000 Kinder die verdingt waren.

In den vergangenen Jahren wurden europaweit viele Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Priester und andere Angehörige von religiösen Organisationen bekannt. Offensichtlich wurde diesbezüglich von vielen Behörden oft vorsätzlich weggeschaut um das Ansehen von religiösen Organisationen nicht zu schädigen.

Diese Vorgehensweisen verstieessen zwar gegen Grundrechte der Schweizer Bundesverfassung, aber nicht gegen Schweizer Gesetz, weil die Politiker sich strikte weigerten, die Grundrechte der Verfassung in juristisch durchsetzbare Gesetze umzusetzen. Und das ist auch heute immer noch so.

Politiker argumentieren bis vor ein paar Jahren diesbezüglich, Entschädigungen an diese Personen seien nicht angebracht, weil damals durch Behörden ja nicht gegen Gesetz verstossen worden sei.

Damit politische Parteien, religiöse und wirtschaftliche Organisationen auch weiterhin ungestört ihre jeweiligen Interessen durchsetzen können, wird es in der Schweiz absehbar wohl auch in den kommenden Jahrzehnten nie ein Bundesverfassungs-Gericht geben. Ein solches würde nämlich dafür sorgen dass die Grundrechte der Bundesverfassung von den Behörden zwingend durchgesetzt werden müssten.

Ein aktuelles Beispiel:

Bei der christlichen Taufe wird ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Dieses Vorgehen verstösst gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung sowie auch gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht).

Bei der jüdischen Beschneidung von Knaben geht es nicht nur um die Vorhaut, im Wesentlichen wird durch diesen religiösen Brauch ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten und dieser zukünftig anzugehören. Dieses Vorgehen stellt sowohl einen Verstoss gegen Absatz 1 des Artikels 11, als auch einen Verstoss gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung dar, missachtet also sogleich zwei Grundrechte der betroffe-

nen Kinder, stellt auch einen Verstoss gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht) dar.

Gemäss Absatz 2 des Artikel 15 der Bundesverfassung soll jede Person das (Grund-) Recht haben, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Kinder sind in der Schweiz aber anscheinend keine Personen, sind anscheinend ein «Etwas » über das Eltern beliebig verfügen können, das man beliebig indoktrinieren und zwingen kann religiös zu sein und eine bestimmte religiöse Ansicht zu vertreten. Bei den Römern galten Tiere als Sache. Kinder sind bei uns im Jahr 2014 offensichtlich noch nicht viel besser gestellt.

Es gibt auf dieser Welt Personen die andere Personen mit Waffengewalt zwingen, die «richtige» religiöse Ansicht zu haben. (Religiöse) Schweizer Politiker zwingen Kinder dazu religiös zu werden, indem diese Politiker die Bundesverfassung missachten und sich weigern die darin enthaltenen Grundrechte umzusetzen.

Dass diese Immunitätsregeln auf Bundes- und Kantonaler Ebene von Politikern und politischen Parteien dazu missbraucht werden, Grundrechte der Bundesverfassung absichtlich nicht umzusetzen, muss nun endlich abgestellt werden.

Wenn religiösen und wirtschaftlichen Gruppierungen die Grundrechte in der Bundesverfassung nicht passen, können Sie ja ihre Vertreter in den Schweizer Parlamenten anweisen, die Grundrechte in der Bundesverfassung zu ändern oder abzuschaffen. Aber wenigstens sollte man ehrlich sein.

Uster, 12. August 2014

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier